

alle übrigen Verhandlungen und Urkunden werden den streitenden Theilen, welchen sie zugehören, oder ihren Prokuratoren zurückgegeben. Diese beglauben die geschehene Zurücklieferung durch ihre Unterschrift auf dem hierüber geführten Register.

131) Der Sekretär fertigt die Rollen für jede Audienz, überliefert den streitenden Theilen die Expedition der ergangenen Urtheile, und führt bei besondern Kommissionen das Protokoll.

### Vierzehnter Titel. Von der Audienz.

132) Jedes Gericht hat an bestimmten Tagen in der Woche eine öffentliche Audienz von Morgens neun bis ein Uhr Nachmittags.

133) Jedem wird der Zutritt zum Audienzsaale gestattet, jedoch so daß das Publikum von den streitenden Theilen, ihren Sachwaltern und Prokuratoren getrennt bleibe. Dem herzoglichen Kammeral-Anwalt und den Agenten der Forstverwaltung wird ebenfalls und vor diesen letztern ein besonderer Platz angewiesen.

134) Die Partheien und ihre Sachwalter sind schuldig, ihre Angelegenheiten mit Anstand und Mäßigung vorzubringen, und die den Gerichten gebührende Ehrerbietung zu beobachten. Wer sich dawider vergeht, wird vorerst an seine Pflicht erinnert, und wenn dieses nicht fruchtet, allenfalls in eine Geldstrafe, welche jedoch die Summe von zwei Reichsthaler nicht übersteigen darf, verurtheilt.

135) Die Zuhörer, welche der Audienz beiwohnen, erscheinen mit entblößtem Haupt, und beobachten Ehrerbietigkeit und Stillschweigen. Was der Präsident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, wird auf der Stelle vollzogen. Er läßt diejenigen, welche sich widersetzen, ins Arresthaus abführen. Niemanden ist es erlaubt, auf die Vorträge der Referenten, der Sachwalter, der streitenden Theile oder des öffentlichen Ministeriums, Zeichen der Mißbilligung zu geben.

136) Diese Vorschriften sind auf die Friedensgerichte ebenfalls anwendbar.

25. Berge den 2. October 1809. (Y. b. Aufnahme von Protokollen und Urkunden.)

### Herzoglicher Statthalter. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

1) Bei der Aufnahme gerichtlicher Protokolle sowohl als überhaupt bei Abfassung aller öffentlichen Urkunden, ist für die Zukunft mit mehr Sorgfalt und Pünktlichkeit, als bis hiehin zuweilen verspürt worden, zu verfahren.

2) Alle Personen, welche bei der Handlung erschienen sind, mithin auch bei einem Zeugenverhöre die Zeugen, werden nach geschehener Verlesung aufgefordert, das Original zu unterzeichnen.

3) Sind sie entweder im Schreiben unerfahren, oder weigern sie sonst aus einer andern Ursache ihre Unterschrift, so wird am Schlusse des Protokolls, oder des Notarial-Aktes der an sie geschehenen Aufforderung, ihrer Weigerung, und der etwa hiebei angeführten Ursache, Erwähnung gethan.

4) Im entgegengesetzten Falle wird der Akt, oder das Protokoll als ungültig betrachtet; die Gerichts-Personen, Protokollführer oder Notarien sind für den hieraus entstehenden Schaden, und für die Kosten, welche die Aufnahme eines neuen Protokolls erfordert, verantwortlich.

5) In keinem Falle darf etwas zwischen die Zeilen hineingeschrieben werden. Zusätze dieser Art sind als nicht geschrieben zu betrachten. Zahlen sind allemal mit Buchstaben auszudrücken.

6) Werden vor dem Abschlusse des Protokolls, oder einer andern öffentlichen Urkunde einige Aenderungen für nöthig erachtet, so sind die Worte, welche hinwegfallen sollen, so zu durchstreichen, daß sie noch allemal leserlich bleiben.

7) Was an die Stelle der durchstrichenen Worte zur Seite beige geschrieben wird, ist von allen zur Handlung erschienenen Personen bei gleicher Strafe der Richtigkeit besonders zu unterzeichnen, und dadurch zu genehmigen.

8) Beim Schlusse, und unmittelbar vor der Unterschrift wird die Zahl der auf jeder Seite durchstrichenen Worte bemerkt, und ausdrücklich gut geheissen, welches auch dann zu beobachten ist, wenn an die Stelle der durchstrichenen Worte keine andre gesetzt worden.